



**Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge**

69. Sitzung (nicht öffentlich)

19. Mai 1999

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Vorsitz: Bodo Champignon (SPD)

Stenograph: Otto Schrader

**Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

**1 Maßregelvollzugsgesetz - MRVG**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 12/3728  
Vorlagen 12/2671, 12/2699

Der Ausschuß stimmt über die von den Fraktionen eingebrachten Änderungsanträge ab; siehe dazu Beschlußempfehlung und Bericht Drucksachen 12/3953 und 12/4020.

In der Schlußabstimmung nimmt der Ausschuß den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der zuvor angenommenen Änderungsanträge mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU an.

(Diskussionsprotokoll Seite 2)

**2**     **Erstes Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Erstes Modernisierungsgesetz - 1. ModernG NRW)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksachen 12/3730, 12/3770

Der Ausschuß kommt überein, an den federführenden Ausschuß kein Votum abzugeben.

(Diskussionsprotokoll Seite 15)

\* \* \*

aufgrund der dann hoffentlich vorliegenden schriftlichen Erklärung noch einmal über den Tatbestand reden könne.

**Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Birgit Fischer** sagt zu, der Bitte nachzukommen.

**Daniel Kreutz (GRÜNE)** trägt den Wunsch vor, Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der nordrhein-westfälischen Kassen zu der entsprechenden Sitzung einzuladen, wenn die Problematik bis dahin nicht einer zufriedenstellenden Lösung habe zugeführt werden können.

**Ministerin Birgit Fischer** hielte es für sachgerecht, zunächst die Ergebnisse abzuwarten und dann darüber nachzudenken, in welcher Form Abgeordnete Gespräche suchen könnten, falls die Ergebnisse nicht befriedigend seien.

**Wilhelm Krömer (CDU)** hält das Problem für so gravierend, daß davon die gesellschaftliche Bedeutung des gesamten Berufsfeldes tangiert sei. Deshalb sollte dem Vorschlag von Herrn Kreutz gefolgt werden.

**Vorsitzender Bodo Champignon** meint, der von Ministerin Fischer gemachte Vorschlag sei akzeptabel. Auch er halte es für sachdienlich, zunächst das Ergebnis abzuwarten, um dann in der ersten Sitzung nach der Sommerpause zu reagieren.

## 1 Maßregelvollzugsgesetz - MRVG

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 12/3728  
Vorlagen 12/2671, 12/2699

**Vorsitzender Bodo Champignon** stellt einleitend fest, der Gesetzentwurf sei durch das Plenum am 11. März 1999 an diesen Ausschuß federführend überwiesen worden. Mitberatend seien der Rechtsausschuß, der Ausschuß für Verwaltungsstrukturreform und der Ausschuß für Kommunalpolitik. Die drei mitberatenden Fachausschüsse hätten mitgeteilt, daß sie zu dem Gesetzentwurf kein Votum abgäben.

Der AGS habe am 17. März beschlossen, am 21. April eine öffentliche Anhörung durchzuführen (siehe Ausschußprotokoll 12/1206). Die Ergebnisse dieser Anhörung seien durch das

Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit am 12. Mai in diesem Ausschuß bewertet worden. Er wolle noch daran erinnern, daß in der vergangenen Woche auch ein Vertreter der Landesdatenschutzbeauftragten Gelegenheit gehabt habe, datenschutzrechtliche Bedenken vorzutragen. Des weiteren weise er darauf hin, daß zwischenzeitlich eine Zuschrift vom Präses der Evangelischen Kirche Westfalen (siehe Zuschrift 12/2998) eingegangen sei.

Die Änderungsanträge der Fraktionen seien, wie zugesagt, gestern nachmittag in die Fächer gelegt worden.

Als man gestern nachmittag das Antragspaket der Koalitionsfraktionen in Händen gehabt habe - so **Hermann-Josef Arentz (CDU)** -, sei man über die darin zum Ausdruck kommende Detailarbeit überrascht gewesen. Es sehe fast so aus, als habe das Ministerium hilfreiche Dienste geleistet, die der CDU-Fraktion leider nicht zuteil geworden seien. Wegen der Fülle der Änderungen sehe man sich außerstande, das Antragspaket heute morgen seriös zu beraten, es sei denn, man könnte sich auf eine Sitzungsunterbrechung von einer Stunde verständigen, um dem CDU-Arbeitskreis Gelegenheit zu geben, sich mit den Anträgen auseinanderzusetzen; denn man wolle es nicht mit einer pauschalen Ablehnung der Änderungsvorschläge bewenden lassen.

Nach streitiger Diskussion über den Antrag der CDU-Fraktion auf Sitzungsunterbrechung für eine Stunde macht **Vorsitzender Bodo Champignon** den Kompromißvorschlag, die Sitzung für 30 bis 45 Minuten zu unterbrechen.

(Unterbrechung der Sitzung von 10.25 bis 11.15 Uhr)

Der Ausschuß stimmt über die von den Fraktionen vorgelegten Änderungsanträge ab; siehe dazu Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses Drucksachen 12/3953 und 12/4020. Vor den jeweiligen Abstimmungen ergeben sich folgende Diskussionsbeiträge bzw. Fragen:

Zu Nr. 2 b) dd) (SPD/GRÜNE) - Drucksache 12/3953, Seite 39 - siehe Drucksache 12/4020, Seite 7.

**Zu Nr. 3 (SPD/GRÜNE) - Drucksache 12/3953, Seite 40**

**Hermann-Josef Arentz (CDU)** signalisiert, seine Fraktion lehne den Antrag ab, weil man der Neueinfügung des § 24, die man für überflüssig halte und die diese Änderung notwendig mache, nicht zustimme.

**Zu Nr. 4 (SPD/GRÜNE) - Drucksache 12/3953, Seite 40**

**Hermann-Josef Arentz (CDU)** macht darauf aufmerksam, die Ablehnung dieses Antrags der Koalitionsfraktionen ergebe sich für die CDU-Fraktion daraus, daß sie den von ihr eingebrachten Vorschlag (Nr. 5 [CDU] - Drucksache 12/3953, Seite 37) für besser halte.

**Zu Nr. 7 (SPD/GRÜNE) - Drucksache 12/3953, Seite 40**

**Hermann-Josef Arentz (CDU)** zitiert die der Tischvorlage beigegefügte Begründung:

Nach den Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes können sowohl Ärztinnen und Ärzte als auch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Fachabteilungen oder die Einrichtungen leiten.

und bittet um eine darüber hinausgehende erläuternde Begründung. Solange nicht nachgewiesen werde, daß es nach dem Psychotherapeutengesetz so sei, wie in der Begründung gesagt werde, könne man diesem Antrag nicht zustimmen. Ihn interessiere, ob die antragstellenden Fraktionen dies belegen könnten.

**Daniel Kreutz (GRÜNE)** legt dar, schon seit vielen Jahren - bereits bei der letzten Novellierung des Maßregelvollzugsgesetzes im Jahre 1992 - werde eine Diskussion darüber geführt, daß die sachliche Qualifikation nichtärztlicher Psychotherapeuten, also von sachverständigen Behandlerinnen und Behandlern, die nicht Psychiater seien, für die Aufgaben des Maßregelvollzugs keineswegs geringer einzuschätzen sei als die Qualifikation von Psychiatern. Schon 1992 habe das Anliegen im Raum gestanden, geeignete Psychiater und Psychotherapeuten gleichzustellen. Diesem Anliegen habe man sich nun geöffnet, weil man es für sachlich richtig halte und es an bestimmten Stellen auch Entlastungen und Verbesserungen für die Maßregelvollzugspraxis erwarten lasse.

**Rudolf Henke (CDU)** bemerkt, die Begründung beziehe sich eindeutig auf Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes, und er wolle wissen, an welcher Stelle des Gesetzes das stehe.

**Daniel Kreutz (GRÜNE)** stellt klar, es handele sich offensichtlich um eine Fehlinterpretation. Mit dem Psychotherapeutengesetz sei praktisch eine Gleichstellung von Psychotherapeuten und ärztlichen Behandlern in der gesundheitlichen Versorgung erreicht worden. Die Begründung nehme nicht Bezug auf eine Bestimmung des Psychotherapeutengesetzes; gemeint sei vielmehr, daß damit die bisherige Hierarchisierung, in der Psychotherapeuten sozusagen nur als ärztliche Hilfskräfte hätten tätig werden können, aufgehoben worden sei. Auf dieser Grundlage sei es möglich, eine entsprechende Gleichstellung auch im Maßregelvollzugsgesetz zu vollziehen.

**Vorsitzender Bodo Champignon** meint, dann wäre in der Begründung besser die Formulierung "nach der Intention des Psychotherapeutengesetzes" gewählt worden.

**Rudolf Henke (CDU)** macht darauf aufmerksam, daß sich das Psychotherapeutengesetz auch von seiner Intention her nicht mit der Ordination von Maßregelvollzugskliniken befasse; vielmehr gehe es in diesem Gesetz um die Berufsausübung und die Approbation von Psychologischen Psychotherapeuten und die Frage, wie die Tätigkeit von Psychotherapeuten ärztlicher und psychologischer Art im Sozialgesetzbuch gleichzustellen sei.

**Ministerialdirigent Dr. Sandler (Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit)** erläutert, das Psychotherapeutengesetz habe einen sozialversicherungsrechtlichen und einen berufsrechtlichen Teil. Wenn er den Antrag richtig verstehe, gehe es darin um den berufsrechtlichen Teil, nämlich die fachliche Qualifikation als Voraussetzung, die dann auch im sozialversicherungsrechtlichen Teil ihren Niederschlag mit der Anknüpfung an die Krankenversicherungsrechtliche Leistungsfähigkeit finde und die sich - das sei berufsrechtlich nicht zu beanstanden - auch in der Leitungsfähigkeit in diesem Zusammenhang niederschlagen könne.

**Rudolf Henke (CDU)** bittet um Auskunft, auf welche berufsrechtliche Bestimmung des Psychotherapeutengesetzes sich die Aufgabe der Leitung einer Maßregelvollzugsklinik oder die Leitung einer Abteilung einer forensischen Klinik beziehe.

**MD Dr. Sandler (MFJFG)** entgegnet, auch im ärztlichen Ausbildungsrecht gebe es keine Vorschrift, die sich ausdrücklich mit der Leitung einer Maßregelvollzugsklinik befasse, so daß diese Parallele nicht gegen die zur Diskussion stehende Regelung spreche.

**Hermann-Josef Arentz (CDU)** kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß es sich bei dem Antragspaket überwiegend um eine Arbeit des Ministeriums handele. Er bittet die Ministerin darum, in Zukunft immer dann, wenn den Koalitionsfraktionen Formulierungshilfen des Ministeriums zur Verfügung gestellt würden, diese zeitgleich auch der CDU-Fraktion zuzuleiten, um eine Einseitigkeit, wie sie in diesem Falle offensichtlich vorliege, zu verhindern.

Im übrigen habe er die Zusammenhänge des Antrags immer noch nicht verstanden. Er frage noch einmal, nach welcher Bestimmung des Psychotherapeutengesetzes - er hätte gern konkret den Paragraphen genannt - Nichtärzte Fachabteilungen von Krankenhäusern oder Einrichtungen des Maßregelvollzugs leiten könnten.

**Willi Zylajew (CDU)** bittet die Landesregierung um Auskunft, was sie, wenn die Angelegenheit so klar sei, davon abgehalten habe, eine entsprechende Bestimmung von vornherein in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

**Ministerin Birgit Fischer** widerspricht der Darlegung ihrer Vorredner. Die Landesregierung habe ihren Entwurf vorgelegt, der nunmehr durch Änderungsanträge der Fraktionen modifiziert werden solle. Bei diesem Vorgang verstehe sich die Landesregierung nicht als Kommentator; vielmehr habe sie die Funktion, noch auftretende Fragen zu beantworten.

**Horst Vöge (SPD)** weist die Unterstellung von Herrn Arentz als Unverfrorenheit zurück. Weil die CDU-Fraktion nicht fähig sei, ähnlich fachkundig zu arbeiten wie die Koalitionsfraktionen, arbeite sie mit Unterstellungen. Er weise das zurück. Die von Herrn Kreutz für die Koalitionsfraktionen gegebene Antwort reiche ihm aus; wenn sie der CDU-Fraktion nicht ausreiche, sei das deren Sache.

**Daniel Kreutz (GRÜNE)** schließt sich den Ausführungen seines Vorredners an. Die Koalitionsfraktionen hätten sich unter einem großen Zeitdruck mit enormem Arbeitsaufwand mit dem Gesetzentwurf befaßt. Die Begründungen bei den Punkten, die nicht im Vordergrund der politischen Diskussion gestanden hätten - dazu gehöre der zur Diskussion stehende -, seien dann auf Arbeitsebene formuliert worden. Er räume ein, daß man die Begründung an dieser Stelle etwas präziser hätte fassen können. Für ihn stehe aber nicht im Vordergrund, was in der Begründung niedergelegt sei, sondern die Gleichstellung von ärztlichen und psychotherapeutischen Qualifikationen im Maßregelvollzugsgesetz. - Im übrigen wolle er darauf aufmerksam machen, daß die CDU-Fraktion zu ihren Änderungsanträgen keine einzige Begründung vorgelegt habe.

**Willi Zylajew (CDU)** bemerkt, unabhängig von der Begründung vertrete die CDU-Fraktion die Auffassung, daß die Leitungsfunktion auf den ärztlichen Bereich beschränkt bleiben sollte, es sei denn, im Berufsrecht hätte sich etwas geändert, was dazu zwingt, davon abzugehen. Nichts andere wolle man von den Koalitionsfraktionen erfahren.

**Hermann-Josef Arentz (CDU)** fragt die Ministerin, ob das, was Herr Vöge ausgeführt habe, richtig sei, daß nämlich das Ministerium keine Formulierungshilfe geleistet habe.

**Ministerin Birgit Fischer** antwortet, daß der Antrag von den Koalitionsfraktionen gestellt werde, sei dem Ministerium bekannt gewesen. Das Ministerium sei lediglich gefragt worden, ob es diesem Antrag aus fachlicher Sicht zustimmen könne, und das habe man bestätigt.

**Rudolf Henke (CDU)** stellt fest, es gehe um die Leitung von Einrichtungen. Wenn die Koalitionsfraktionen erklärten, sie wollten in dieser Hinsicht neues Recht schaffen, dann sei das ihre politische Entscheidung. Dies aber müsse herausgearbeitet werden; denn es sei ein Unterschied, ob das eine Folgerung aus Bundesrecht sei, das Landesrecht breche und den

Landesgesetzgeber demnach binde, oder ob es eine Entscheidung sei, die von den Koalitionsfraktionen im Landtag Nordrhein-Westfalen getroffen werde.

**Horst Vöge (SPD)** zieht daraufhin die Begründung zurück.

**Rudolf Henke (CDU)** meint, damit sei die von ihm gestellte Frage beantwortet. Es handele sich also um eine Entscheidung der Koalitionsfraktionen.

**Hermann-Josef Arentz (CDU)** äußert, die Koalitionsfraktionen hätten besser gleich erklärt, daß sie sich nicht nach den Bestimmungen eines Bundesgesetzes gezwungen sähen, einen entsprechenden Antrag zu stellen, sondern daß es ihre politische Entscheidung sei, auch Nichtärzte Abteilungen in der Forensik leiten zu lassen. Sie hätten aber mit der Begründung den Eindruck erweckt, daß nach den Bestimmungen des Bundesrechtes sowohl Ärzte als auch Nichtärzte Fachabteilungen in den Einrichtungen leiten könnten, weil sie offensichtlich wüßten, daß sie damit etwas täten, womit sie sich relativ großen Ärger im ärztlichen Bereich weit über die Forensik hinaus einhandelten.

**Zu Nr. 9 b) bb) (SPD/GRÜNE) - Drucksache 12/3953, Seite 41**

**Hermann-Josef Arentz (CDU)** interessiert, warum der Schriftwechsel mit der Verteidigung hier noch einmal eigens erwähnt werde, obwohl die Verteidigung bereits in Satz 1 angesprochen sei.

**Daniel Kreutz (GRÜNE)** antwortet, die Formulierung in Satz 1 betreffe lediglich den Tatbestand der Unterbindung. Es sei aber auch ein selbstverständliches Anliegen, daß der Schriftverkehr mit der Verteidigung nicht überwacht werden dürfe.

**Hermann-Josef Arentz (CDU)** entgegnet, sowohl die Unterbindung als auch die Überwachung seien nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs unzulässig. Deshalb sei der Änderungsantrag überflüssig, weil er keinen Sinn mache.

**Zu Nr. 9 c) (SPD/GRÜNE) - Drucksache 12/3953, Seite 41 - siehe Drucksache 12/4020, Seite 12.**

**Zu Nr. 11 (SPD/GRÜNE) - Drucksache 12/3953, Seite 42**

Hier werde zum wiederholten Male das Erfordernis "zwingend" eingefügt, um Überwachungstätigkeiten ausüben zu dürfen, führt **Hermann-Josef Arentz (CDU)** aus. Ihn interessiere, was die Koalitionsfraktionen generell dazu veranlasse, wohl wissend, daß das eine Erschwernis der Arbeit in den Einrichtungen zur Folge habe.

**Daniel Kreutz (GRÜNE)** entgegnet, nach Auffassung der Koalitionsfraktionen bedürften Eingriffe in Personal- und Grundrechte einem zwingenden Anhaltspunkt. Personale Grundrechte seien auch für Menschen, die dem Maßregelvollzug unterlägen - selbst für solche, die dem Strafvollzug unterlägen -, nicht gänzlich aufgehoben. Hier komme man in einen Grundrechtsbereich, in dem eine Abwägung von Rechtsgütern sehr sorgfältig vorgenommen werden müsse. In der Anhörung sei mehrfach verdeutlicht worden, daß an Grundrechtseingriffe entsprechende Anforderungen zu stellen seien. Wenn es sich um besonders begründungspflichtige Tatbestände handele, habe darüber eine Dokumentation stattzufinden.

**Hermann-Josef Arentz (CDU)** betont, er habe seine Frage bewußt an dieser Stelle gestellt, weil es um Einschränkungen der Freizeitgestaltung gehe. Die Koalitionsfraktionen wollten also auch hinsichtlich der Einschränkung der Freizeitgestaltung zwingende und dokumentationspflichtige Gründe vorschreiben, selbst wenn es um geordnetes Zusammenleben oder Sicherheit gehe.

**Daniel Kreutz (GRÜNE)** bejaht.

**Zu Nr. 13 a) (SPD/GRÜNE) - Drucksache 12/3953, Seite 42**

**Hermann-Josef Arentz (CDU)** möchte wissen, warum die Koalitionsfraktionen die Formulierung im Gesetzentwurf, nach der die Patienten entsprechend dem Fortschritt ihrer Behandlung und ihrer Fähigkeit zur Mitarbeit zur eigenen Versorgung und zur Reinigung von Unterkunfts- und Therapieräumen zu verpflichten seien, durch "~~ihre~~ Unterkunfts- und Therapieräume anzuhalten" ersetzen wollten.

Die Reinigung von Unterkunfts- und Therapieräumen habe sich zunächst einmal nach der Fähigkeit des Patienten zu richten, dieser Tätigkeit nachzukommen, legt **Daniel Kreutz (GRÜNE)** dar. Wenn man gesetzlich dazu verpflichtet würde, wäre jede Nichtteilnahme von Patienten an Reinigungsarbeiten ein Verstoß gegen eine gesetzliche Vorschrift, der auf der anderen Seite aber nicht sanktionsfähig sei. Zum anderen habe man den Eindruck vermeiden

wollen, daß man Patientinnen und Patienten auch außerhalb therapeutischer Erfordernisse wie Kalfaktoren im Strafvollzug zur Reinigung der Einrichtung heranziehen könne.

**Michael Scheffler (SPD)** unterstreicht die Ausführungen seines Vorredners und weist darauf hin, daß auch in anderen Therapieeinrichtungen entsprechend verfahren werde. Man müsse sich vergegenwärtigen, daß sich Maßregelvollzugspatienten zunächst in Therapie befänden und die Arbeitstherapie einen weiteren Schritt darstelle.

Nach Aussage des **Hermann-Josef Arentz (CDU)** vertritt seine Fraktion nicht die Auffassung, daß die Reinigung von Unterkunfts- und Therapieräumen unzumutbar sei.

#### **Zu Nr. 13 b) bb) (SPD/GRÜNE) - Drucksache 12/3953, Seite 42**

Nach Meinung des **Hermann-Josef Arentz (CDU)** macht die einzufügende Formulierung nur dann Sinn, wenn die antragstellenden Fraktionen davon ausgingen, daß das mehr Geld sei als das, was in Satz 1 definiert werde. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs sollten keine Mehrkosten entstehen. Vor diesem Hintergrund wüßte er gern einmal die Kalkulationsgrundlage der Koalitionsfraktionen für diesen Antrag.

Die Vermutung von Herrn Arentz, hier gehe es um mehr Geld, sei unzutreffend, bemerkt **Daniel Kreutz (GRÜNE)**. Es gehe lediglich darum, daß der Begriff "Überbrückungsgeld" mit einer Legaldefinition versehen werde.

**Hermann-Josef Arentz (CDU)** meint, eine Definition werde auch in dem Gesetzentwurf gegeben, indem sich die Landesregierung auf die Vorschriften des BSHG über den Einsatz des Vermögens bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen beziehe.

#### **Zu Nr. 20 (SPD/GRÜNE) - Drucksache 12/3953, Seite 46**

**Hermann-Josef Arentz (CDU)** signalisiert die Ablehnung seiner Fraktion. Man halte die Formulierung in dem Antrag für weniger gut als die im Gesetzentwurf. Allerdings finde man die in dem Änderungsantrag geforderte Zustimmung des zuständigen Landtagsausschusses vernünftig.

**Zu Nr. 21 (SPD/GRÜNE) - Drucksache 12/3953, Seite 46 f.**

**Hermann-Josef Arentz (CDU)** möchte wissen, warum die Koalitionsfraktionen im Gegensatz zur Landesregierung diesen Paragraphen für notwendig hielten. Nach seinem Verständnis dürften Anordnungen, die in die Grundrechte von Patientinnen oder Patienten eingriffen oder durch die Straftaten begangen würden, ohnehin nicht erteilt werden.

**Daniel Kreutz (GRÜNE)** erläutert, ursprünglich habe der Eindruck bestanden, daß der bisherige § 20 von den Beschäftigten des Maßregelvollzugs als Diskriminierung empfunden werde. Dieser Eindruck habe sich nicht erhärtet. Die Koalitionsfraktionen seien der Auffassung, daß es gerade in Verbindung mit der Einführung des Paragraphen, der unmittelbaren Zwang regele, notwendig sei, zur Klarstellung diese Bestimmung wieder aufzunehmen, selbst wenn zutreffend sei, daß der Inhalt durch andere rechtliche Bestimmungen schon festgestellt sei.

**Zu Nr. 25 bb) (SPD/GRÜNE) - Drucksache 12/3953, Seite 47**

**Hermann-Josef Arentz (CDU)** kann bei diesem Antrag keinen qualitativen Unterschied zu dem Entwurf feststellen. Wenn es einen gebe, bitte er darüber informiert zu werden.

**Horst Vöge (SPD)** stellt klar, die Neuformulierung diene lediglich der Vereinheitlichung.

**Zu Nr. 27 b) und c) (SPD/GRÜNE) - Drucksache 12/3953, Seite 48**

**Hermann-Josef Arentz (CDU)** macht darauf aufmerksam, daß seine Fraktion die Absätze 2 und 3 des § 29 - alt - habe streichen wollen. Deswegen lehne man Änderungen, die sich auf die nach seiner Meinung fälschlicherweise im Gesetz befindlichen Absätze bezögen, ab, und zwar nicht, weil man den Antrag für unlogisch halte, sondern weil die Absätze unsinnig seien.

**Zu Nr. 28 a) (SPD/GRÜNE) - Drucksache 12/3953, Seite 48 f.**

**Hermann-Josef Arentz (CDU)** bittet um Erläuterung, was es solle, einen Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug zu installieren, wo er angesiedelt sein solle, welche Kosten entstünden und wieso es im ersten Satz der Begründung "Mit der Entscheidung der Landesregierung" heiße; denn es handele sich doch um einen Antrag der Koalitionsfraktionen.

**Ministerin Birgit Fischer** weist darauf hin, daß es eine Kabinettsentscheidung gebe, zukünftig für die Organisation des Maßregelvollzugs eine/n Landesbeauftragte/n zu bestellen und eine Organisationsform zu wählen, die es ermögliche, die Aufgabe zu übernehmen, sie aber nicht unmittelbar nur im Ministerium zu vollziehen, in dem die Dienst- und Fachaufsicht liege.

**Hermann-Josef Arentz (CDU)** möchte wissen, wieso die Koalitionsfraktionen um diese Entscheidung wüßten, nicht aber die CDU-Fraktion.

**Ministerin Birgit Fischer** antwortet, in den Koalitionsfraktionen sei über eine mögliche Organisationsform diskutiert worden. Es hätte nicht zwingend die Notwendigkeit bestanden, dies in diesem Gesetz zu regeln. Da aber die Koalitionsfraktionen im Ministerium nachgefragt und unterstrichen hätten, daß sie es gern im Gesetz geregelt hätten, sei dieser Antrag zustande gekommen.

**Hermann-Josef Arentz (CDU)** meint, wenn die Landesregierung einen Beschluß gefaßt habe, die Koalitionsfraktionen Kenntnis darüber hätten und einen entsprechenden Antrag stellten, die Opposition aber nicht Bescheid wisse, daß die Landesregierung einen entsprechenden Beschluß gefaßt habe, halte er das nicht für einen anständigen Umgang mit dem Parlament und insbesondere der Opposition.

Des weiteren wolle man gern wissen, wie sich die Schaffung eines zusätzlichen Landesbeauftragten mit den allseitigen Bemühungen der Landesregierung um Verschlinkung vereinbare und ob die Landesregierung in dem von Frau Fischer zitierten Beschluß etwas über die entstehenden Kosten gesagt habe; denn im Vorspann des Gesetzentwurfs heiße es nach wie vor, daß keine Mehrkosten entstünden.

**Ministerin Birgit Fischer** stellt fest, für den Landesbeauftragten ergäben sich keine Mehrkosten, weil kein zusätzliches Personal eingestellt werde. Sollten zusätzliche Stellen notwendig werden, würden diese an anderen Stellen in Abzug gebracht, so daß sich in der Tat keine Mehrkosten ergäben.

**Michael Scheffler (SPD)** stellt fest, die Koalitionsfraktionen hätten diesen Änderungsantrag gestellt, weil sie in ständigem Kontakt mit der Landesregierung seien und sich über aktuelle Entwicklungen informiert hätten. Wenn die CDU-Fraktion dies nicht tue, sei das ihr Problem.

Im übrigen könne er nur unterstreichen, was die Ministerin gesagt habe. Heute werde der Maßregelvollzug bei den beiden Landschaftsverbänden verwaltet. Und auch künftig werde er verwaltet, so daß es nur der Umsetzung von Personal bedürfe, das die entsprechenden Tätigkeiten weiter ausübe.

**Ministerin Birgit Fischer** signalisiert im Hinblick auf diese Regelung Gesprächsbedarf mit der CDU-Fraktion. Sie würde ihr gern etwas zu der entsprechenden Entscheidung der Landesregierung sagen.

**Hermann-Josef Arentz (CDU)** bezeichnet die Ausführungen des Abgeordneten Scheffler als Unverschämtheit. Es gehe nicht an, die CDU zu kritisieren, wenn die Landesregierung ihrer Informationspflicht nicht nachkomme. Wenn die Landesregierung zu einem laufenden Gesetzgebungsverfahren einen Beschluß fasse, der eine qualitative Veränderung gegenüber dem Regierungsentwurf darstelle, und das Parlament in seiner Gesamtheit darüber nicht informiere, dann sei das nicht hinzunehmen. Wenn die Ministerin die CDU-Fraktion nunmehr unterrichten wolle, beantrage er, die Abstimmung über diesen Punkt auszusetzen, bis man diese Unterrichtung erhalten habe.

Nach Meinung der **Ministerin Birgit Fischer** liegen Mißverständnisse vor. Hier gehe es nicht um eine qualitative Veränderung des Gesetzentwurfs. Man könne sich darüber streiten, ob man das ins Gesetz aufnehme oder nicht und an anderer Stelle regele. Es mache aber Sinn, in dem Gesetz möglichst viel zu regeln, was den Maßregelvollzug betreffe. Sie gehe davon aus, daß sie in dem angebotenen Gespräch die Mißverständnisse ausräumen könne, die nun offenkundig geworden seien. Für eine Aussetzung der Abstimmung sehe sie keinen Grund, weil es nicht um eine qualitative Veränderung des Gesetzentwurfs gehe.

**Leitende Ministerialrätin Dr. Prütting (Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit)** macht darauf aufmerksam, daß das Land nach dem Gesetzentwurf bestimmte Aufgaben nicht delegieren dürfe, zum Beispiel den Bau und die Standortsuche. Von daher handele es sich hier nicht um eine qualitative Veränderung des Gesetzentwurfs. Es müsse aber eine ausführende Institution geben.

**Hermann-Josef Arentz (CDU)** fragt, ob man das im Ministerium vorher nicht erkannt habe.

**LMR'in Dr. Prütting (MFJFG)** entgegnet, wegen der Diskussion um die Verwaltungsstrukturreform habe man nicht von vornherein in den Gesetzentwurf aufnehmen können, welche Organisationsform angemessen sei.

**Hermann-Josef Arentz (CDU)** meint, dennoch hätte das Parlament sofort informiert werden müssen, als die zu wählende Organisationsform feststanden habe.

**Daniel Kreutz (GRÜNE)** stellt klar, die Landesregierung habe sich entschieden, eine/n Landesbeauftragte/n einzurichten. Die Koalitionsfraktionen seien der Meinung gewesen, daß

es, weil man sich im Gesetzgebungsverfahren befinde, sinnvoll wäre, dies in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Da in Zweifel gezogen worden sei, daß die Einrichtung des Instituts der/des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug mit den Zielsetzungen der Verwaltungsreform in Einklang stehe, wolle er das Wort des Ministerpräsidenten in Erinnerung rufen, daß die Landesministerien steuern und nicht rudern sollten. Hier habe man für die administrativen Aufgaben des Maßregelvollzugs eine Einrichtung geschaffen, damit das Ministerium weniger rudern müsse und mehr steuern könne.

**Rudolf Henke (CDU)** bittet um Auskunft, wann das Kabinett die entsprechende Entscheidung getroffen habe. - **Ministerin Birgit Fischer** hat das Datum nicht im Gedächtnis. - **Rudolf Henke (CDU)** bittet um eine schriftliche Mitteilung, damit man wisse, wie lange man die Kabinettsentscheidung vorenthalten bekommen habe.

**Willi Zylajew (CDU)** legt dar, die Ministerin habe darauf hingewiesen, daß sie es für sinnvoll halte, die zur Diskussion stehende Materie im Gesetz zu regeln. Wenn das so sei, hätte man von seiten der CDU-Fraktion erwarten können, daß man darüber frühzeitig unterrichtet werde.

Wenn er die Diskussion richtig verstanden habe, solle für die neue Einrichtung in erster Linie Personal des Ministeriums und der Landschaftsverbände eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang bitte er um Auskunft, inwieweit das Ministerium eine Zugriffsmöglichkeit auf das Personal der Landschaftsverbände habe.

**Ministerin Birgit Fischer** äußert, sie habe gesagt, daß keine Mehrkosten entstünden, weil man zum jetzigen Zeitpunkt das für den Maßregelvollzug notwendige Personal bezahle und es auch zukünftig bezahle. Die Kosten blieben unverändert, es entstünden keine Mehrkosten durch den Maßregelvollzug.

Daß es Sinn mache, die Institution der/des Landesbeauftragten im Gesetzentwurf zu regeln, sei ihre Antwort auf die Frage der Koalitionsfraktionen gewesen. Sie sei nicht an die Koalitionsfraktionen herangetreten. Vielmehr sei die Initiative, es so zu regeln, von den Koalitionsfraktionen ausgegangen. Nichtsdestoweniger halte sie es für notwendig, darüber noch Gespräche auch mit der CDU-Fraktion zu führen. Damit meine sie nicht die gesetzliche Regelung, sondern die Ausgestaltung.

Was die Einlassungen von Herrn Henke angehe, so habe sie der CDU-Fraktion keine Entscheidung der Landesregierung vorenthalten. Es sei nicht üblich, im Ausschuß über die Tagesordnung des Kabinetts oder Zeitpunkte von Beratungen im Kabinett zu berichten. Sie wiederhole, daß sich die Koalitionsfraktionen Gedanken über die zukünftige Organisationsform gemacht hätten. Darüber habe es Gespräche gegeben. Und sie, Fischer, habe heute dem Ausschuß insgesamt zur Kenntnis gegeben, daß dazu ein Kabinettsbeschuß existiere.

**Hermann-Josef Arentz (CDU)** bezeichnet es als interessant, daß es einen Kabinettsbeschuß gegeben habe, einen Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug einzusetzen, bevor der Landtag überhaupt beschlossen habe, diese Aufgabe zu einer des Landes zu machen, d. h., es existiere ein Kabinettsbeschuß, der sich auf eine Rechtsgrundlage beziehe, die noch nicht geschaffen sei. Man befinde sich im laufenden Gesetzgebungsverfahren, und die Ministerin halte es nicht für notwendig, das Parlament zu informieren. Auch das halte er für bemerkenswert.

Daß die Ministerin jetzt, nachdem die Entscheidung bekannt sei, freundlicherweise auch noch die Opposition informieren wolle, nehme er mit Freude zur Kenntnis. Dennoch halte er daran fest, daß das Verfahren unerträglich sei.

Die Sache mit dem Personal sei ihm immer noch nicht klar. Die Landesregierung erstatte den Landschaftsverbänden seit 1992 eben nicht die tatsächlich anfallenden Kosten für den Maßregelvollzug, sondern gedeckelt in einem Budget. Jetzt müsse das Land die Kosten konkret übernehmen. Frau Ministerin Fischer werde doch wohl nicht erzählen wollen, daß sie, wenn sie eine neue Behörde schaffe, nicht mehr Mittel einsetzen werde als bisher. Er sei sicher, daß Mehrkosten entstünden, und hätte dazu gern eine seriöse Schätzung.

Auch zu einem Zeitpunkt, zu dem das Gesetz nicht verabschiedet sei, könne die Landesregierung eine Organisationsform für den Fall der Verabschiedung beschließen, meint **Ministerin Birgit Fischer**. Bevor das Parlament beschlossen habe, gebe es für sie aber keine Veranlassung, es vorab über die Organisationsentscheidung des Kabinetts zu informieren; denn relevant werde die Kabinettsentscheidung erst nach Verabschiedung des Gesetzes durch den Landtag. Erst dann könne auch über Kosten und darüber geredet werden, wie diese Organisationseinheit ausgestaltet werden solle. Zum jetzigen Zeitpunkt könne über eine personelle Ausstattung noch nicht geredet werden; das werde man zu einem späteren Zeitpunkt tun müssen.

**Vera Dedanwala (SPD)** beantragt Schluß der Debatte, weil der Sachverhalt hinreichend geklärt sei.

**Hermann-Josef Arentz (CDU)** hält das für eine undemokratische Beschneidung der Rechte der Opposition, nachdem sie erst heute davon erfahren habe, daß die Landesregierung eine entsprechende Entscheidung getroffen habe. Man wolle alle notwendigen Fragen stellen dürfen, und das sei noch nicht geschehen.

Der Ausschuß nimmt den Antrag auf Schluß der Debatte mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU an.

**Zu Nr. 30 a) aa) (SPD/GRÜNE) - Drucksache 12/3953, Seite 49**

**Hermann-Josef Arentz (CDU)** bemerkt, daß die Koalitionsfraktionen hier genau das beantragten, was sie soeben beim Antrag 12 der CDU-Fraktion abgelehnt hätten.

In der **Schlußabstimmung** nimmt der **Ausschuß** den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU an.

**2 Erstes Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Erstes Modernisierungsgesetz - 1. ModernG NRW)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksachen 12/3730, 12/3770

**Vorsitzender Bodo Champignon** teilt vorab mit, daß dieser Gesetzentwurf durch das Plenum am 10. März federführend an den Ausschuß für Verwaltungsstrukturreform sowie zur Mitberatung an weitere betroffene Ausschüsse überwiesen worden sei, und erinnert daran, daß der federführende Ausschuß gemeinsam mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik am 28. und 29. April eine zweitägige öffentliche Anhörung durchgeführt habe. In der Sitzung des AGS am 12. Mai habe man zu den Ergebnissen dieser Anhörung Bewertungen vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit sowie vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport erhalten. Der AGS sei von den vorgeschlagenen Änderungen zu den Artikel 11, 12 und 17 tangiert. Die Artikel 11 und 12 betreffen Änderungen des Landesausführungsgesetzes zum BSHG und einer dazugehörigen Verordnung. Artikel 17 beziehe sich auf das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer. - Heute gehe es um die Frage, ob dieser Ausschuß ein Votum - und wenn ja, welches - an den federführenden Ausschuß abgeben wolle.

**Horst Vöge (SPD)** beantragt namens seiner Fraktion, kein Votum abzugeben. Zu den Artikeln 11 und 12 sei das Ziel klar; man habe sich in diesem Ausschuß schon darüber ausgetauscht, in welche Richtung man gehen wolle. Bei Artikel 17 - Rettungsdienstgesetz - sei insbesondere die Frage der Aufschaltung auf den Notruf von Bedeutung. Man führe noch innerfraktionelle Diskussionen darüber, ob man den mittleren und großen kreisangehörigen Kommunen, die Rettungswachen vorhielten, entgegenkommen sollte.